

# **Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Messel**

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch Kinder und Jugendhilfe in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. I S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel in ihrer Sitzung am **13. August 2018** nachstehende Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Messel beschlossen:

## **Artikel 1**

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Messel jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen (Benutzungsgebühr) für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Gebühren Folgendes:

1. eine Gebühr nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
2. eine Gebühr nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

## **Artikel 2**

Die vorstehende Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Messel, den **16.08.2018**

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Messel

Andreas Larem  
Bürgermeister